



Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung

(sog. Mini- und Niedriglohn-Jobs)

Ab dem 1. April 2003 wurde die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen durch das 2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621) geändert.

Grundsätzlich werden ab dem 01.04.2003 drei Arten von geringfügiger Beschäftigung unterschieden:

- **geringfügige Dauerbeschäftigung:** liegt dann vor, wenn das monatliche Bruttogehalt 400 € (vorher 325 €) regelmäßig nicht übersteigt (diese Grenze gilt gleichermaßen in West- und Ostdeutschland).
- **geringfügige Dauerbeschäftigung in Privathaushalten:** Voraussetzungen wie oben; aber abweichende Beiträge
- **kurzfristige Beschäftigung :** liegt vor, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres (bisher Zeitjahr) auf nicht mehr als zwei Monate oder - bei weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche - auf insgesamt 50 Arbeitstage begrenzt ist. Die 15-Wochenstunden-Regelung entfällt.

Da für die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau i.d.R. nur die erste und die dritte Möglichkeit zur Anwendung kommt, wird die zweite Möglichkeit nicht näher erläutert.

Ebenso wird nur auf die Versicherungs- bzw. Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung abgestellt; die Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung bleiben außen vor.

400 €- Jobs

Eine geringfügige Beschäftigung ist für den Arbeitnehmer grundsätzlich sozialversicherungsfrei; der Arbeitgeber zahlt pauschal 12 % Rentenversicherungsbeitrag an die Bundesknappschaft in Cottbus (= zentrale Einzugsstelle für geringfügige Beschäftigten).

Zur Feststellung, ob eine „400 € - Beschäftigung“ vorliegt, ist zu prüfen, ob der monatliche Bruttoverdienst regelmäßig 400 € nicht übersteigt. Dem regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienst sind auch noch anteilige einmalige Einnahmen hinzuzurechnen, die mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich zu erwarten sind wie z.B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld.

Werden mehrere geringfügige Beschäftigungen ausgeübt, so werden diese zusammengerechnet. Liegt der Gesamtbruttoverdienst unter 400 €, sind die Beschäftigungen sozialversicherungsfrei. Beim Überschreiten der 400 €- Grenze handelt es sich nicht mehr um geringfügige Beschäftigungen. Sie sind dann **alle** wie normale Beschäftigten sozialversicherungspflichtig.

Arbeitnehmer können neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung eine geringfügige Nebenbeschäftigung (unter 400 €) versicherungsfrei ausüben (nicht, wenn sie beim selben Arbeitgeber ausgeübt wird). Alle weiteren Nebenbeschäftigungen werden mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und sind rentenversicherungspflichtig.

Keine Rückwirkung: Wird die Versicherungspflicht erst im nachhinein festgestellt (z.B. anlässlich einer Betriebsprüfung bei Arbeitgeber B, der nicht wusste, dass bei Arbeitgeber A bereits eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird) tritt die Versicherungspflicht erst dann ein, wenn die Einzugsstelle dies feststellt und dem Arbeitnehmer mitteilt.

Übergangsregelung: Arbeitnehmer die zwischen 325 € (Grenze bis 31.03.2003) und 400 € verdienen oder deren Arbeitszeit über 15 Wochenstunden lag und die vor dem 01.04.2003 versicherungspflichtig waren, bleiben dies auch, können sich aber bis 30.06.2003 von dieser Pflicht befreien lassen

Es bleibt bei der **Optionsmöglichkeit** des Arbeitnehmers. Um volle Leistungsansprüche in der Rentenversicherung zu erwerben, kann er auf eigenen Wunsch für die geringfügige Beschäftigung **auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten** und die Differenz auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag (derzeit 19,5 %) selbst aufzahlen. Der Verzicht muss gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt werden, ist für die Dauer der Beschäftigung bindend, gilt bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen für alle und ist nur für die Zukunft gültig. (Ausnahme: Wenn die Erklärung innerhalb von zwei Wochen ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses abgegeben wird, gilt der Verzicht von Beginn der Beschäftigung an.)

Wenn Sie von der Optionsmöglichkeit Gebrauch machen, übersenden Sie dem Versorgungswerk bitte umgehend eine Kopie der (dem Arbeitgeber gegenüber) abgegebenen Erklärung.

Niedriglohn-Jobs in der Gleitzone (= Brutto zwischen 400,01 € und 800 €):

Diese sind sozialversicherungspflichtig, der Arbeitnehmer zahlt jedoch einen abgesenkten Rentenversicherungsbeitrag. Hierfür wird zunächst mittels einer mathematischen Formel ein fiktiv reduziertes Gehalt ermittelt und aus diesem der gesamte Rentenversicherungsbeitrag errechnet. Der Arbeitgeber zahlt den hälftigen Rentenversicherungsbeitrag aus dem tatsächlichen Bruttogehalt und der Arbeitnehmer nur die Differenz zum fiktiven Gesamt-Rentenversicherungsbeitrag. Im Bedarfsfall stellen wir die Berechnung für unsere Mitglieder an.

Auch bei den Niedriglohn-Jobs hat der Arbeitnehmer die Optionsmöglichkeit, seine Beiträge auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag aufzustocken (s.o.).

Auswirkungen für Mitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau

Wie bisher werden für die geringfügigen Beschäftigungen die Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 12 % an die Bundesknappschaft in Cottbus abgeführt. Eine bestehende Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr.1 SGB VI **greift nicht** (auch nicht bei berufsbezogener Beschäftigung), da keine Sozialversicherungspflicht vorliegt. Mitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau zahlen weiterhin den Mindestbeitrag (bei berufsbezogener Beschäftigung).

Achtung: Wenn das Mitglied auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichtet, also optiert, entsteht damit Versicherungspflicht.

Ingenieure, die Pflichtmitglieder ihrer Berufskammer sind, können sich von dieser Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau befreien lassen. Die Befreiung führt dazu, dass der Rentenversicherungsbeitrag für die versicherungspflichtige Tätigkeit zum Versorgungswerk statt zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden muß. Verbindliche Informationen über die gesetzliche Rentenversicherung erhalten Sie bei den örtlichen Auskunft- und Beratungsstellen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA).

Bitte übersenden Sie ggf. dem Versorgungswerk eine Kopie der schriftlichen Optionserklärung.

Zu beachten ist ferner, dass in diesem Fall der Arbeitgeber pauschal 12 % des Arbeitsentgelts als Beitrag zahlt, der Arbeitnehmer allerdings die Differenz zu tragen hat (= regulärer RV-Beitrag i.H.v. 19,5 % abzüglich der weiterhin vom Arbeitgeber pauschal zu zahlenden 12 %). Es ist mindestens der Mindestbeitrag (mtl. 126,70 €) zu zahlen.

Niedriglohnjobs zwischen 400,01 € und 800 € sind versicherungspflichtig, somit greift auch eine ggf. bestehende Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI (oder kann beantragt werden), sofern eine berufsbezogene Tätigkeit ausgeübt wird. Es ist mindestens der Mindestbeitrag (derzeit 125,50 € mtl.) zu zahlen. Auch in diesen Fällen hat das Mitglied die Möglichkeit, auf die Reduzierung der Beiträge zu verzichten und den regulären Rentenversicherungsbeitrag i.H.v. 19,5 % zu entrichten.

Wird nur **eine** geringfügige Beschäftigung **neben der Haupttätigkeit** ausgeübt, bleibt diese versicherungsfrei (Arbeitgeber zahlt pauschal an Bundesknappschaft), sofern nicht optiert wird. Bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen bleibt die zeitlich erste versicherungsfrei.

Beim Verzicht auf die Versicherungsfreiheit ist zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau der volle Rentenversicherungsbeitrag zu zahlen.

Kurzfristige Beschäftigung

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres (bisher Zeitjahr)

- auf nicht mehr als zwei Monate
oder
- bei weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche, auf insgesamt 50 Arbeitstage

begrenzt ist.

Die 15-Wochenstunden-Regelung entfällt.

Kurzfristige Beschäftigungen müssen von Anfang an befristet sein und dürfen nicht berufsmäßig ausgeübt werden, d.h. sie müssen von untergeordneter sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung sein.

Die Höhe des Einkommens einer solchen Beschäftigung spielt für die Sozialversicherungsfreiheit hier keine Rolle.

Bei Beschäftigungen, die über einen Jahreswechsel hinaus fortbestehen, liegt Kurzfristigkeit aber nur dann vor, wenn die Beschäftigung für die gesamte Beschäftigungszeit auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist.

Verlängert sich eine kurzfristige Beschäftigung über die zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage hinaus, so tritt Versicherungspflicht spätestens ab Beginn des dritten Monats ein. Wird die 2-Monatsfrist jedoch bereits vorher überschritten, tritt die Versicherungspflicht bereits ab diesem Tag ein. Ist bereits vor Erreichen der zwei Monate oder 50 Arbeitstage bekannt, dass die Beschäftigung diese Fristen überschreitet, so beginnt die Versicherungspflicht bereits mit dem Tag, an dem das Überschreiten bekannt wurde.

Kurzfristige Beschäftigungen dürfen neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung versicherungsfrei ausgeübt und müssen nicht mit einer Hauptbeschäftigung zusammengerechnet werden.

Werden mehrere kurzfristige Beschäftigungen ausgeübt, so sind die Zeiten mehrerer aufeinanderfolgender kurzfristiger Beschäftigungen zu addieren (unabhängig von der Höhe der erzielten Einkommen). O.a. Fristen dürfen hierbei nicht überschritten werden, sonst tritt Versicherungspflicht ein (gilt auch über den Jahreswechsel).

Mit dieser Information können sicherlich nicht alle Fallgestaltungen abschließend behandelt werden. Rechtsverbindliche Auskünfte bezüglich der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger (i.d.R. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 10704 Berlin oder deren örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen oder im Internet unter www.bfa.de). Sollten noch Fragen zum Versorgungswerk offen sein, können Sie sich jederzeit direkt wenden an die

BAYERISCHE INGENIEURVERSORGUNG-BAU

Postfach 81 02 06

81901 München

Telefon: (089) 9235-8770

Telefax: (089) 9235-7040